

Die Abgeltung der Militärflicht des jungen Friedrich Daniel Bassermann

Das politische Wirken von Friedrich Daniel Bassermann, einem der führenden liberalen Politiker im Vormärz und während der Revolution 1848/49, Abgeordneten der Zweiten Badischen Kammer, Mitglied des Vorparlaments und der Paulskirche und schließlich Reichsminister, ist in der biographischen Literatur ausführlich gewürdigt worden¹. Aus der darin weniger dokumentierten frühen Lebensphase haben sich in Privatbesitz einige Schriftstücke erhalten, die die Abgeltung der Militärflicht des 21jährigen Friedrich Daniel Bassermann betreffen und die jüngst dem Mannheimer Altertumsverein für seine archivalischen Sammlungen überlassen wurden². Die vier Dokumente aus dem Jahr 1832 sind geeignet, seine Biographie um einen bisher nicht bekannten Aspekt zu ergänzen.

DER JUNGE BASSERMANN

Bis zu seiner beruflichen Selbständigkeit hatte Friedrich Daniel Bassermann, geboren am 24. Februar 1811 in Mannheim, verschiedene kaufmännische Stationen durchlaufen. Nach dem Besuch des Mannheimer Lyzeums absolvierte er 1826 eine Lehre in der Bassermannschen Eisenhandlung seines Onkels, hielt sich 1827–29 in Frankreich auf, bezog anschließend zur Examensvorbereitung die Universität Heidelberg und trat im April 1831 zur weiteren praktischen Ausbildung in Nürnberg in ein „Drogengeschäft“³ ein. Von Nürnberg aus hatte er öfters Kontakt mit Frau Karbach in Erlangen, Witwe eines früheren Mannheimer Geistlichen, und deren Tochter Emilie, mit der er sich am 20. Januar 1832 verlobte. In dieses Jahr fällt auch seine Verpflichtung zum Militärdienst.

DAS EINSTEHERWESEN IN BADEN

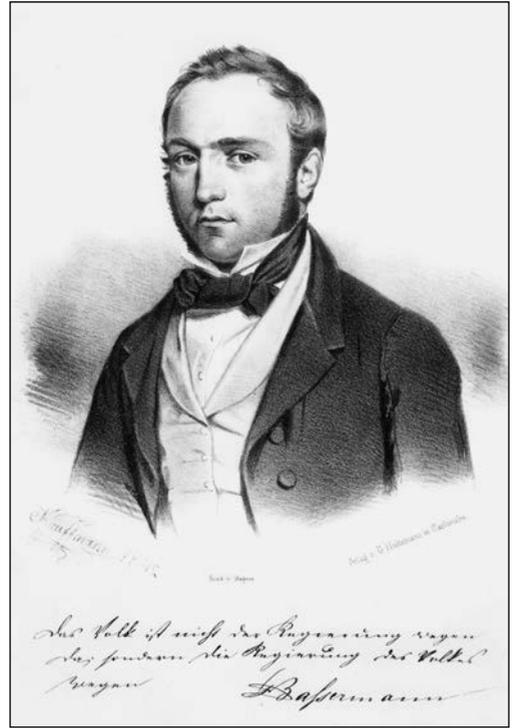
Die Militärflicht war in Baden zu diesem Zeitpunkt durch das Konskriptionsgesetz vom 30. Mai 1825 geregelt⁴. Es bestimmte im § 1: „Alle Badener sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen“, doch ließ das Konskriptionssystem hier wie auch in anderen Staaten des Deutschen Bundes eine Reihe von Exemptionen zu⁵. Ausgenommen waren zunächst die Standesherrn und ihre Familien, ferner konnten Ausnahme- und Härtefallregelungen aufgrund von beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Verhältnissen oder der Losentscheid zu einer gesetzlichen Befreiung führen. Außerdem gab es für einen Konskriptionspflichtigen auch die Möglichkeit der privatrechtlichen Freistellung durch Stellung eines Ersatzmannes, des sogenannten Einsteher, der sich verpflichtete, gegen Bezahlung stellvertretend den Militärdienst zu versehen. Das Einsteherwesen ist jüngst von Thomas Michael Schneider für Württemberg umfassend aufgearbeitet worden⁶, wo die Stellvertretung für jedermann seit 1819 gesetzlich verankert war und 1828 präzisiert wurde. Die Einstandssumme war auf 400 Gulden festgelegt. Gesellschaftspolitisch war mit diesem Instrument de jure ein „scheinbar größeres Maß an Gleichbehandlung“ erreicht worden, während de facto doch ein finanzkräftiger Personenkreis bevorzugt von der Möglichkeit der privaten Befreiung Gebrauch machen konnte. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass diese Regelung interessierten Einstehern eine gute Verdienstquelle eröffnete.

In Baden war die Möglichkeit des „Einstellens“ in einer Verordnung von 1819 zwar vorgesehen, jedoch noch als Ausnahme dekla-

riert worden⁷: „Jeder Conscriptionspflichtige muß in der Regel selbst dienen, das Einstellen ist Ausnahme, durch häusliche Nothwendigkeit, und andere auf gleiche Linie mit ihr stehende Verhältnisse begründet“. Im Gesetz von 1825 wird jedoch das Einstellungsrecht in §§ 47–56 neu und umfassend als jedermann offenstehendes Verfahren geregelt. Das Gesetz räumt jetzt grundsätzlich jedem Militärdienstpflichtigen (Einsteller) das Recht ein, einen Ersatzmann (Einsteher) zu stellen, den die Militärbehörde nur in begründeten Fällen ablehnen kann. „Jeder, welcher zum Eintritt in das Armeecorps bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen, welches aber noch vor dem Exercieren des Einstellers erfolgen muß.“ Der Einstandsvertrag ist an keine Form gebunden, muss aber vom zuständigen Amt protokolliert und der obersten Militärbehörde zur Prüfung vorgelegt werden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Was die Höhe des Entgelts für das Einstehen betrifft, sind die Vertragspartner „keinerley Beschränkungen unterworfen“, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden: 1. Die ganze Summe muss bei der General-Einstandsgelder-Kasse in Karlsruhe hinterlegt werden. 2. Diese Kasse verzinst das Einstandskapital zu üblichen Konditionen. 3. Das Kapital ist während der ganzen Dienstzeit unablöslich. Der Einstehener genießt nur die Zinsen. 4. Nebenverträge und geheime Absprachen sind verboten. 5. Es kann zusätzlich ein Handgeld bis zur Höhe von maximal 50 Gulden vereinbart werden, das in der betreffenden Regimentskasse hinterlegt wird. Der Einstehener bekommt dieses Geld nicht auf die Hand, sondern die Militärdienststelle händigt ihm regelmäßige Teilbeträge aus.

EIN EINSTEHER FÜR FRIEDRICH DANIEL BASSERMANN

Das Konskriptionsgesetz von 1825 bestimmt in § 11: „Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.“ Folgerichtig wurde zu Beginn des Jahres 1832 der 21-jährige Friedrich Daniel Bassermann für den Militärdienst rekrutiert. Die Familie



Porträt Friedrich Daniel Bassermann.
Lithographie bez.: Kauffmann 1842. Reiss-Engelhorn-Museen

Bassermann, für die die Ableistung der Militärpflicht des Sohnes keine ernsthafte Option war, machte in dieser Situation von dem Einstellungsrecht Gebrauch und bemühte sich um einen Stellvertreter. Sie fand in Christian Reiningen von Gundelfingen⁸ einen Mann, der bereit war, als Einstehener für Friedrich Daniel Bassermann zu fungieren. Nachdem man sich offenbar rasch über die Einstandssumme einigen konnte, wurde das Verfahren in folgenden Schritten abgewickelt, die durch die vorhandenen Schriftstücke belegt sind:

- Das Stadtamt Mannheim protokolliert den Einstandsvertrag und überstellt ihn dem Kriegsministerium zur Genehmigung (Januar 1832; dieses Dokument liegt nicht vor).
- Nach der Bestätigung durch das Kriegsministerium (27. 1. 1832) veranlasst das Stadtamt Mannheim mit Schreiben vom 14. 2. 1832 den Bankier Bassermann, die vereinbarte Einstandssumme von 480 Gulden an die General-Einstandsgelder-Kasse

in Karlsruhe anzuweisen. Zugleich sollen die zusätzlichen 40 Gulden Handgeld an die zuständige Einheit, das Dragoner-Regiment in Mannheim, einbezahlt werden.

- Der Vater Friedrich Ludwig Bassermann ist dieser Aufforderung umgehend nachgekommen. Bereits 3 Tage später, am 17. 2. 1832, quittiert der Einsteher Reiningen die „vierzig Gulden Handgeld, welches der Unterzeichnete von Herrn Bassermann von hier als Einsteher für dessen Sohn richtig erhalten hat“. Die Quittung ist von dem Regimentsbevollmächtigten Krauth mitunterzeichnet.
- Die General-Einstandsgelder-Kasse bestätigt am 18. 2. 1832 den Eingang des Einstandskapitals für Christian Reiningen von Gundelfingen durch den Einsteller Friedrich Daniel Bassermann in Mannheim.
- In der letzten, von Regiments-Kommandeur und Obristleutnant von Roggenbach am 17. 2. 1832 unterzeichneten Urkunde wird dem 21-jährigen Rekruten Friedrich

Daniel Bassermann, der bei der 1. Escadron des Dragoner-Regiments von Freystedt N. II eingeteilt war, infolge Kriegsministerial-Erlass vom 27. 1. 1832 gegen Einstellung des Dragoners Christian Reiningen der Abschied erteilt.

WERDEGANG NACH DEM MILITÄRABSCHIED

Kurz vor seinem 21. Geburtstag am 24. Februar 1832 hatte Friedrich Daniel Bassermann dank der finanziellen Unterstützung des Vaters die Militärverpflichtung abgegolten, die seinen eingeschlagenen Werdegang als Kaufmann, aber bald auch als gesellschaftlich und politisch aktiver Bürger erschwert, wenn nicht sogar verändert hätte. Insofern spielt die hier dokumentierte legale Umgehung des Militärdienstes für die persönliche Entwicklung Bassermanns eine nicht unwesentliche Rolle. Er konnte sich zunächst ohne Zeitverzögerung seiner Fortbildung im



„Cavalcade“ der Familie Bassermann vor dem Haus in R 1, 4–6. Aus: Album der Goldenen Hochzeit von Friedrich und Wilhelmine Bassermann am 28. Juli 1855.

Privatbesitz

kaufmännischen Beruf widmen. Nach Auslandsaufenthalten bei befreundeten Firmen in Triest und London kaufte er im November 1833 das „Drogengeschäft“ der Gebrüder Giuliani in Mannheim und verlegte es in das 1828/29 erbaute väterliche Haus am Markt in R 1, 4–6, das bereits das Bankgeschäft Reinhardt und Bassermann beherbergte⁹. Der beruflichen Selbständigkeit folgte die familiäre: Am 9. Mai 1834 feierte Friedrich Daniel Bassermann in Erlangen die Hochzeit mit Emilie Karbach, die im Juni des Jahres nach Mannheim übersiedelte. Wenig später begann das öffentliche Wirken Bassermanns als politischer Repräsentant des liberalen Bürgertums, das zunehmend seinen ganzen Einsatz forderte, „nicht nur als Berufung, sondern zugleich als Beruf“¹⁰.

Anmerkungen

- 1 Angermann, Erich: Friedrich Daniel Bassermann. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 1, Berlin 1952, S. 624 f.; Bassermann, Kurt: Bassermann. In: Alte Mannheimer Familien, hg. von Florian Waldeck, 4. Teil, Mannheim 1923, S. 71–175 (Schriften der Familiengeschichtlichen Vereinigung Mannheim); hier S. 89 ff.; Denkwürdigkeiten von Friedrich Daniel Bassermann 1811–1855, Mitglied des badischen Landtags, des Vorparlaments, der deutschen Nationalversammlung und des Reichsministeriums, hg. von Friedrich und Ernst von Bassermann-Jordan, Frankfurt a. M. 1926; Gall, Lothar: Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989; Gollwitzer, Heinz: Friedrich Daniel Bassermann und das deutsche Bürgertum, Mannheim 1955 (Schriften der Gesellschaft der Freunde Mannheims und der ehemaligen Kurpfalz. Mannheimer Altertumsverein von 1859, H. 2); Thorbecke, Aug.: Friedrich Daniel Bassermann. in: Badische Biographien, T. 1, Heidelberg 1875, S. 37–45.
- 2 Dokumente aus Familienbesitz, von Fried Bassermann (Mannheim) dem Mannheimer Altertumsverein als Geschenk überlassen im April 2006.
- 3 Der Begriff „Drogen“ wird im damaligen Sprachgebrauch als Sammelbezeichnung für pflanzliche, tierische und mineralische Rohstoffe im Sinne von Drogeriewaren verwendet.
- 4 Gesetz über die „Verpflichtung zum Kriegsdienste“ vom 14. 5. 1825 (Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt, Jg. 1825 Nr. X, S. 67–87).
- 5 Gahlen, Gundula: Rezension von: Thomas Michael Schneider: Heeresergänzung und Sozialordnung. Dienstpflichtige, Einsteher und Freiwillige in Württemberg zur Zeit des Deutschen Bundes, Bern/Frankfurt a. M. [u. a.]: Peter Lang 2002, in: sehpunkte 3 (2003), Nr. 4 [15. 4. 2003], URL: <<http://www.sehpunkte.de/2003/04/3631384599.html>> (22. 4. 2006).
- 6 Schneider, Thomas Michael: Heeresergänzung und Sozialordnung. Dienstpflichtige, Einsteher und Freiwillige in Württemberg zur Zeit des Deutschen Bundes (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Vol. 917), Bern/Frankfurt a. M. u. a. 2002, S. 93 ff.
- 7 Verordnung vom 1. 4. 1819, in: Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt, Jg. 1819 Nr. XIII, S. 74–77.
- 8 Christian Reiningger, wohl aus Gundelfingen im Breisgau, da der Einsteher ein Inländer sein musste. Im Kirchenbuch Gundelfingen kommt der Familienname Reiningger damals jedenfalls häufig vor (GLA 390/1575).
- 9 Die Wiedergabe dieses in Familienbesitz befindlichen Bildes des Hauses R 1, 4–6 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Herrn Fried Bassermann, Mannheim.
- 10 Gall (Anm. 1), S. 238.



Anschrift des Autors:
Peter Galli
Belvedere 7
76646 Bruchsal